

Satzung Hardtberg Kultur e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hardtberg Kultur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt damit den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben im Stadtbezirk Hardtberg, besonders im Stadtbezirkszentrum um die Rochusstraße zu fördern und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck betreibt er das Kulturzentrum Hardtberg als Ort
 - vielfältiger kultureller und bildender Veranstaltungen,
 - künstlerischer Betätigungen sowie
 - gesellschaftlicher und privater Veranstaltungen im Sinne eines Bürgerhauses.
- (2) Dabei sieht er sich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit und der Förderung des künstlerischen Nachwuchses besonders verpflichtet.
- (3) Neben der Durchführung eigener kultureller und bildender Veranstaltungen koordiniert und betreut er entsprechende Veranstaltungen der Bundesstadt Bonn und anderer Träger vornehmlich in den Sparten Musik, Theater, Tanz sowie der kulturellen Bildung und Ausstellungen. Darüber hinaus bietet er im Kulturzentrum Raum für künstlerische und gesellschaftliche Aktivitäten.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Förderverein Theater im Keller e.V. bzw. - falls dieser nicht mehr bestehen oder die Annahme verweigern sollte - an den

Trägerverein Theater im Keller e.V., ersatzweise an die Stadt Bonn mit der Zweckbestimmung, es für die Kulturarbeit im Stadtbezirk Hardtberg zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Das sind Personen, die Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins verwirklichen wollen und ggf. bereit sind, ihr Wissen und Können einzubringen,
 - b) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Das sind Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die den Verein finanziell oder durch geldwerte Dienst- oder Sachleistungen unterstützen und dafür steuermindernde Bestätigungen erhalten können.
 - c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung, schriftlich oder per E-Mail, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen,
 - c) durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstoßen oder
 - b) den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die die laufenden Geschäfte führt. Deren/dessen Aufgaben und ggf. Vergütung sind vertraglich zu regeln. Falls er / sie nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist, nimmt er / sie an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme - ohne Stimmrecht - teil. Geschäftsführer/in kann auch ein Mitglied des Vereins sein. Wird kein/e Geschäftsführer/in bestellt, nimmt der/die Vorsitzende als geschäftsführende/r Vorsitzende/r diese Aufgaben auf vertraglicher Basis ggf. gegen Vergütung wahr. Geschäfte, die die Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die

Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie ist unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Den Mitgliedern sind mit der Einladung die Jahresabschluss, Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zuzuleiten, falls diese Gegenstände des Tagesordnungsvorschlags sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende oder - bei ihrer / seiner Abwesenheit - der / die älteste stellvertretende Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Die Wahl kann in Form von Einzel-, oder Listenwahl erfolgen. Für Wahlen gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
Für Wahlen gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung bzw. die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben
 - b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer und von Ehrenmitgliedern
 - c) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und über die Rechnungslegung des Vorstands unter Berücksichtigung des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung einschließlich der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über die Annahme von Schenkungen soweit diese im Einzelfall 1.000,00 Euro überschreiten.
 - g) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über die Annahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Niederschlagung von Forderungen soweit diese im Einzelfall 1.000.00 Euro übersteigen.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie dem / der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in sowie bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern dem nicht mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder widersprochen wird. Die Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsdauer - höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung - eine Ersatzperson bestimmen oder das Vorstandsamt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung wählt dieses oder ein anderes Mitglied für die restliche Zeit der Wahlperiode. Scheidet der gesamte gewählte Vorstand während der Wahlperiode aus, ist er verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen und diesem sodann unverzüglich die Geschäfte zu übergeben. Ein Ruhenlassen des Vorstandsamtes ist nicht zulässig.
- (3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende kann den Verein rechtlich allein vertreten, die beiden anderen Mitglieder in dessen / deren Verhinderungsfall, der keiner Begründung bedarf, jeweils nur gemeinsam.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen können sich lediglich gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
- (7) Der Vorstand beschließt den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan und stellt den Jahresabschluss auf. Er leitet den Jahresabschluss an die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen weiter.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
- a) Abschluss und Ausführung des Betreibervertrags für das Kulturzentrum Hardtberg mit der Bundesstadt Bonn,
 - b) Erstellung, Anwendung und Evaluation einer allgemeinen Nutzungsordnung einschließlich der dafür geltenden Tarife für das Kulturzentrum Hardtberg,
 - c) Akquisition und Durchführung eigener Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie Beteiligung geeigneter Kooperationspartner,
 - d) Akquisition von Nutzern auf Mietbasis und Entscheidung über den Abschluss entsprechender Verträge,
 - e) Beschaffung, Pflege und Verwaltung von Gegenständen der Betriebsausstattung,
 - f) Controlling der vertragsgemäßen Nutzung,
 - g) Finanzakquisition und -Verwaltung einschließlich Kassenführung mit Aufstellung und Durchführung der Finanzplanung, Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie ggf. von Verwendungsnachweisen gegenüber Zuwendungsgebern,
 - h) Aktenführung, Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie Archivierung,
 - i) Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern und Partnern des Vereins,

- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- l) Beauftragung von Mitgliedern und anderen Personen mit der Übernahme von Vorstandsaufgaben oder der Mitwirkung daran, Berufung von Arbeits- und Projektgruppen, Hinzuziehung von Mitgliedern und anderen Personen zu Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, so weit das aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint.

(9) Der Vorstand kann sich eine Arbeits- und Geschäftsordnung geben.

§8

Erweiterte Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über die vorgenommenen notwendigen Änderungen.

§9

Mitgliedsbeiträge

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Darüber und über die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 1. Februar für das laufende Jahr kostenfrei auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. abrufen zu lassen. Bei Neueintritt ist er spätestens zwei Monate nach dem Eintritt zu entrichten. Während des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresmindestbeitrag zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Jahresbeitrag durch den Vorstand auf Antrag befristet oder auf Dauer ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10

Änderung der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn entsprechende begründete Anträge dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen werden können. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Es muss jedoch die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall tritt die Auflösung ein, wenn sie von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) für

unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23. Mai 2007, geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2017.